

**Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden, öffentlich zugänglichen Gastwirtschaftsbetriebes (Festwirtschaft)****Gesuchsteller/in (verantwortliche Person):****Gesuch 14 Tage vor dem Anlass einreichen!**

Institution: _____

Name/Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon (Natel): _____ E-Mail: _____

Anlass: _____

Örtlichkeit: _____

Grösse: _____ m² / _____ Personen**Art des Betriebes:**

- Festwirtschaft mit Alkoholausschank
 Festwirtschaft ohne Alkoholausschank
 vorübergehender Klein- und Mittelverkauf

Verlängerung der
Polizeistunde:Betriebszeiten: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ich habe die gesetzlichen Bestimmungen und die Massnahmen zum Jugendschutz zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verfügung Nr. _____

1. Das Patent wird gemäss Antrag erteilt.
2. Die Verlängerung der Polizeistunde wird bewilligt.
3. Auflagen oder Bedingungen gemäss Rückseite.
4. Die lebensmittelpolizeilichen Bedingungen sind strikte einzuhalten.
5. Die Gebühren betragen

Fr. _____	Patent
Fr. _____	Verlängerung
Fr. _____	Total (sep. Rechnung)
6. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dienstleistungszentrum Sicherheit

Sicherheitsvorsteher: _____ Leiter: _____

Thalwil, _____

M. Brandenberger

Peter Degen

Beilagen: Merkblatt Gesetzliche Bestimmungen / Jugendschutzmassnahmen sowie Hinweisschild

Verteiler: Gesuchsteller / Gemeindepolizei / Feuerpolizei / Lebensmittelkontrolle / Akten



Veranstaltungen und Festwirtschaften

• Gesetzliche Bestimmungen sowie Massnahmen zum Jugendschutz

Jedes Jahr finden in Thalwil unzählige Festveranstaltungen statt, die einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Gemeinde leisten. Einem gelungenen Anlass geht stets eine gute Organisation voraus.

In Anlehnung an § 1 des Gastgewerbegesetzes bedürfen öffentliche Veranstaltungen, bei welchen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, einer Bewilligung. Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle.

A. Gesetzliche Bestimmungen

Die wichtigsten Grundlagen finden sich in folgenden Gesetzen: Alkoholgesetz (AlkG), Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Verordnung (LGV), Strafgesetzbuch (StGB), Gastgewerbegesetz (GGG), Gesundheitsgesetz (GesG) sowie in der kommunalen Polizeiverordnung. Missachten der Gesetze wird mit Busse bestraft.

- Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige sind verboten.
- Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Spirituosen, Aperitifs und Alkopops an unter 18-Jährige sind verboten.
- Die Abgabe und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene sind verboten.
- Am Verkaufspunkt muss deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. **☛Schilder sind zu beziehen beim DLZ Sicherheit oder über www.samowar.ch**
- Eine Auswahl alkoholfreier Getränke ist nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden.
- Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.
- Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.
- Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit dürfen Drittpersonen nicht belästigen.
- Tonwiedergabegeräte im Innern: Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.
- Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.
- Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 Dezibel müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, gemeldet werden. **☛www.schallundlaser.zh.ch**
- Bei Zeltbauten ab 100 Personen ist der Feuerpolizei der Gemeinde Thalwil eine unterzeichnete Checkliste einzureichen.
- Für grössere Veranstaltungen kann die Gemeinde (DLZ Sicherheit) ein Sicherheitskonzept inkl. Verkehrs- und Parkierungskonzept sowie ein Abfallkonzept verlangen.

B. Massnahmen zum Jugendschutz

Die Gemeinde Thalwil

- wünscht, dass sich Festveranstalter bewusst und konsequent verhalten beim Verkauf von Tabak und Alkohol an junge Mitmenschen. Die Umsetzung des Jugendschutzes ist besonders an Festen und grösseren Anlässen nicht immer einfach. Es herrscht Hochbetrieb, die Jugendlichen sehen oft älter aus, fühlen sich erwachsen und möchten dies mit Alkoholkonsum betonen;
- legt Wert drauf, dass sich die Gesuchstellenden mit den zu treffenden möglichen Massnahmen auseinandersetzen. Daher ersuchen wir Sie, die nachstehenden Hinweise zu beachten und Ihre Vorgehensschritte zur Einhaltung des Jugendschutzes selber festzulegen, zum Beispiel:
 - Bar- und Serviceverantwortliche werden bestimmt und über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informiert.
 - Es wird eine Ausweispflicht für den Ausschank von Alkohol festgelegt und das Bar- und Servicepersonal entsprechend informiert.
 - Das Bar- und Servicepersonal wird instruiert, wie es sich korrekt Verhalten und wie es in schwierigen Situationen reagieren kann (wo kann man sich Hilfe holen?).
 - Mindestens drei alkoholfreie Getränke werden ins Sortiment aufgenommen und günstiger angeboten als alkoholhaltige.
 - Jugendliche werden dazu motiviert, alkoholfreie Getränke zu wählen • **siehe FunkyDrinks – www.fachstelle-asn.ch**
 - Gäste, die Jugendliche mit Alkohol versorgen, werden auf die gesetzlichen Grundlagen (Abgabe nur an 16 bzw. 18 Jährige) hingewiesen.
 - An Anlässen für Jugendliche werden keine alkoholischen Getränke angeboten. • **siehe FunkyDrinks**
 - Es wird eine Alterslimite für den Eintritt zur Veranstaltung festgelegt.
 - Es werden farbige Armbänder eingesetzt, um das Alter der Besucher zu bestimmen. • **www.samowar.ch**
 - Ein neutraler Sponsor wird einem Alkohollieferanten vorgezogen.
 - Die Info- und Schulungsveranstaltung „Alkoholkonsum Jugendlicher – die Festveranstalter handeln“ der Suchtpräventionsstelle Samowar wird besucht. • **www.samowar.ch**

C. Generelle Massnahmen

- Es wird das Fahrerprojekt "be my angel tonight" organisiert. • **www.bemyangel.ch**
- Angeheiterte Personen werden auf ihre Verkehrsuntüchtigkeit angesprochen.
- Wer sich als nüchterner Fahrer verpflichtet, erhält ein alkoholfreies Gratisgetränk.
- Fahrpläne für den öffentlichen Verkehr werden beim Ausgang gut sichtbar angebracht.
- Wichtige Telefonnummern für Notfälle (Polizei, Sanität, Sicherheitsdienst, Organisationskomitee etc.) werden an den Verkaufspunkten angebracht.
- Getränke werden nicht in Gläsern oder Flaschen abgegeben (Verletzungsgefahr). www.saubere-veranstaltung.ch
• **die Gemeinde gibt Plastikbecher gratis ab, zu beziehen über das DLZ Gesellschaft, Fachstelle Markt, Brigitt Böni, 044 723 22 12 / markt@thalwil.ch**



Kontaktperson Astrid Allet
Telefon +41 44 723 22 78
E-Mail astrid.allet@thalwil.ch

Thalwil, 26. März 2014 / aa

Brandschutz: Richtlinien der VKF für Bestuhlung in Turnhallen und Singsälen

gilt für alle Anlässe in der Mehrzweckhalle Schweikrüti sowie Singsälen aller Schuleinheiten

Quelle: Richtlinie der VKF (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen), Stand 20.10.2008
Auszug: Türen, Konzert- und Bankettbestuhlung in Turnhallen und Singsälen

5.2.4 Türen

Fluchttüren und Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Sie müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

Ergänzung: Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten und dürfen nicht als Lagerzwecke benützt werden. Vor den Fluchttüren darf auf keinen Fall etwas abgestellt werden (Tische, übrige Stühle, Kisten, Getränkeharasse, fahrbare Garderoben, etc.).

5.2.6 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung (siehe Seiten 2 bis 4)

1 Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

2 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.

3 In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.

4 Wenn möglich ist die Bestuhlung am Boden unverrückbar zu befestigen oder die Sitzreihe zu verbinden, dass sie vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Für allfällige Fragen steht Ihnen der betreffende Hauswart der Schuleinheit zur Verfügung.

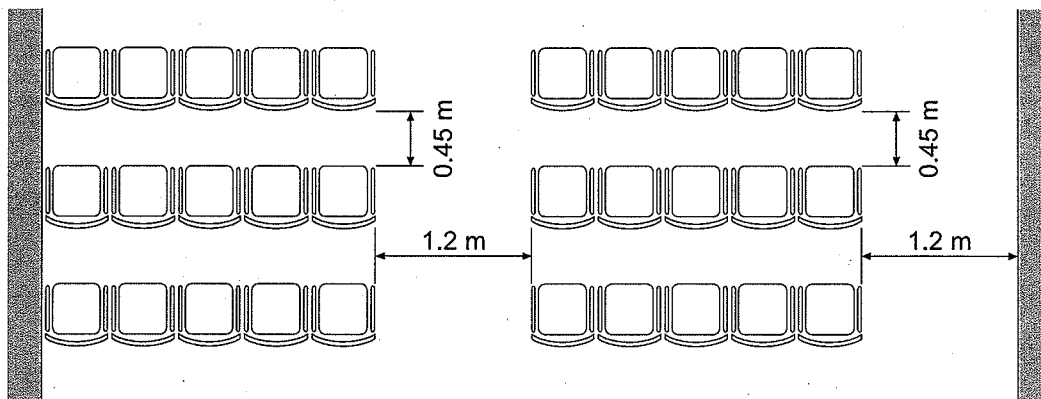
Freundliche Grüsse

DLZ Bildung
Sachbearbeiterin

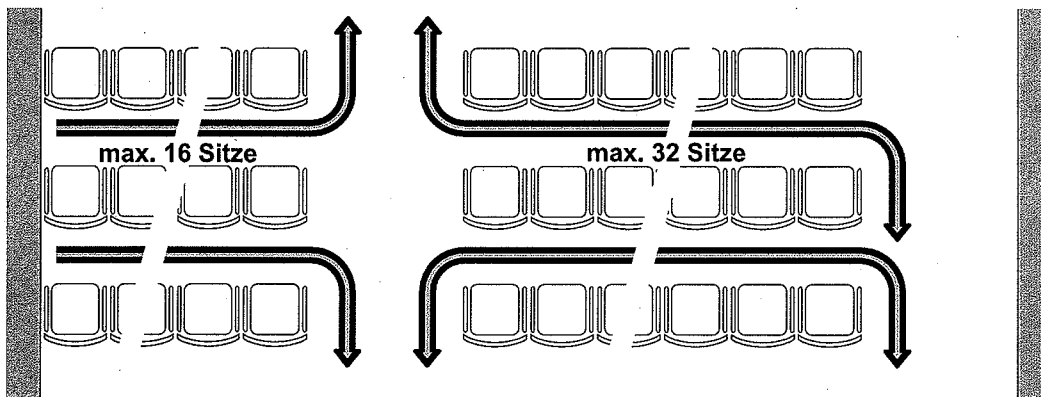
Astrid Allet

zu Ziffer 5.2.6 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

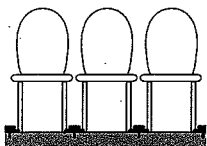
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



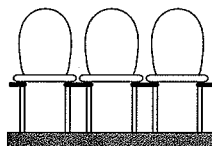
Anzahl Sitze pro Reihe



Befestigung der Bestuhlung

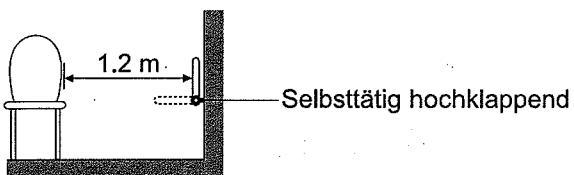


Unverrückbar am Boden

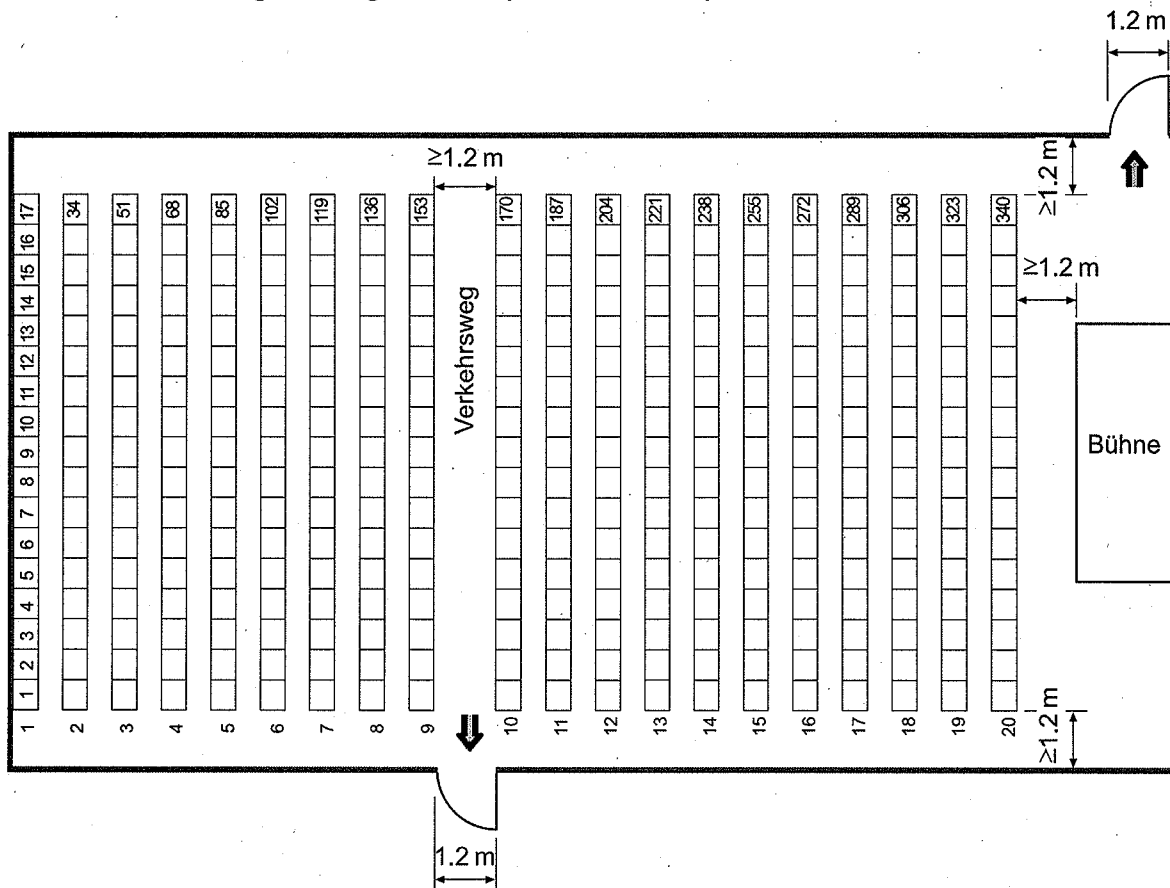


Fest miteinander verbunden

Klappsitze in Verkehrswegen



Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)



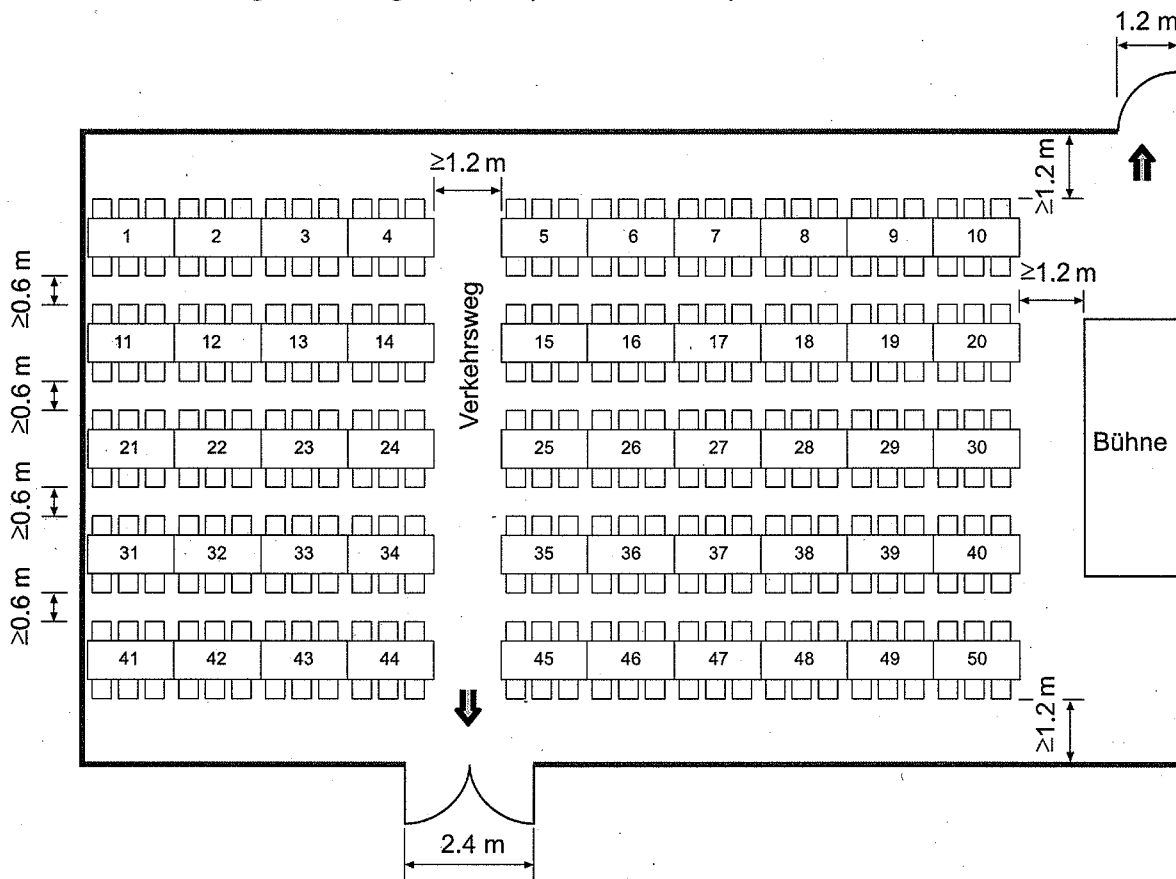
Ausgangsbreiten (gemäss Ziffer 5.2.3)

20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340 \text{ P} \cdot 0.6 \text{ m}}{100 \text{ P}} = 2.04 \text{ m} \cong 2.4 \text{ m}$ (gerundet auf ein Mehrfaches von 0.6 m)

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1.2 m breit.

Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)



Ausgangsbreiten (gemäss Ziffer 5.2.3)

50 Tische à 6 Personen = 300 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{300 P \cdot 0.6 m}{50 P} = 3.6 m$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich

- Lösungsvarianten: a: $1 \cdot 2.4 m + 1 \cdot 1.2 m = 3.6 m$
 b: $2 \cdot 1.8 m = 3.6 m$
 c: $3 \cdot 1.2 m = 3.6 m$